

INHALT

Nr.		Seite
1. 7. XI. 84 IVb ZB 830/81	Eine Gebrechlichkeitspflegschaft darf auch im ausschließlichen Interesse eines Dritten angeordnet werden, wenn die Geltendmachung von Rechten gegen den Gebrechlichen in Frage steht und der Dritte daran ohne die Einrichtung einer Pflegschaft wegen (partieller) Geschäftsunfähigkeit des Gebrechlichen gehindert wäre.	1
2. 19. XI. 84 GSZ 1/84	Der nicht beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwalt des Revisionsbeklagten kann die Anträge nach §§ 566, 515 Abs. 3 Satz 2 ZPO stellen, wenn die beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegte Revision beim Bundesgerichtshof zurückgenommen worden ist.	12
3. 20. XI. 84 IVa ZR 9/83	Gegen § 42 Abs. 4 der Satzung der VAP i.d.F. vom 1. Juli 1977 bestehen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken.	17
4. 20. XI. 84 IVa ZR 104/83	<p>a) Die Haftungsmilderung des § 521 BGB greift nicht ein, wo es um die Verletzung von Schutzpflichten geht, die nicht im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Schenkung stehen. Besteht ein derartiger Zusammenhang, dann ist die Haftung gemäß § 521 BGB gemildert.</p> <p>b) Die Haftungsmilderung des § 521 BGB muß, soweit sie dem Schenker bei Verletzung seiner vertraglichen oder vorvertraglichen Schutzpflichten zugute kommt, auch auf Ansprüche des Beschenkten aus unerlaubter Handlung durchschlagen.</p>	23
5. 26. XI. 84 VIII ZR 214/83	Zur Zulässigkeit von Formularbestimmungen in einem Vertragshändlervertrag der Kraftfahrzeug-Branche.	29
6. 28. XI. 84 VIII ZR 240/83	Die Verjährung der Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache ist ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund der Forderungen gehemmt, solange der Vermieter mit dem Mieter verhandelt und nicht der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert..	64

1/a

ZS VIII, 60527

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

Bundsgeschichtsbuch
1. 11. 1985

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

93. BAND

Handwritten notes and stamps on the left side of the page.

Handwritten numbers: 14822 and ~~14822~~ 2-103



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

7.
29. XI. 84
IX ZR 44/84

a) Die Wirkung des § 845 Abs. 2 ZPO tritt auch dann ein, wenn es sich bei der Pfändung, von deren Bevorstehen der Gläubiger den Schuldner nach § 845 Abs. 1 Satz 1 ZPO benachrichtigt hat, um eine solche nach § 720a ZPO handelt.

b) Die rechtliche Grundlage für die Verpflichtung einer Bank, ordnungsgemäß ausgestellte und fristgerecht eingereichte eurocheques einzulösen, wird bereits durch die Aushändigung der eurocheque-Karte und der eurocheque-Formulare an den Scheckaussteller angelegt, ihre Garantiehaftung nach Scheckbegebung nicht durch ein „neues Geschäft“ im Sinne von § 357 Satz 1 HGB ausgelöst.